

FC ROLAND WEDEL von 1954

SATZUNGEN

Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

Der FC ROLAND WEDEL von 1954 ist eine gemeinnützige Vereinigung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGB Bl. I, s. 1592).

Dieser Verein dient nach der Satzung und seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der körperlichen Ertüchtigung. Er hat seinen Sitz in Wedel und ist dem Hamburger-Sport-Bund angeschlossen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der FC ROLAND fördert mit allen Mitteln den Fußballsport auf breiter Grundlage. Jede Politische Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 3

Das Ziel aller Mitglieder soll in der erzieherischen Arbeit an der Körperertüchtigung der Jugend liegen. Weiter soll allgemein eine Schulung zum friedlichen Wettkampf im Sinne des Olympischen Gedankens gepflegt werden.

Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die Aufnahme muß vom Vorstand bestätigt werden.

Austritt und Ausschluß

§ 5

Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so muß dies dem Vorstand mindestens einen Monat vorher unter Gründe mitgeteilt werden.

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder auszuschließen:

- a) bei wiederholter öffentlicher Verletzung des Ansehens des Vereins;
- b) bei schweren Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten, trotz mehrfacher Mahnung.
- c) bei Nichtzahlung des Beitrages drei Monate nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Mahnung.

Das betreffende Mitglied muß von seinem Ausschluß vom Vorstand gehört werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung offen.

Mitgliederversammlung

§ 6

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins selbständig oder auf Antrag eines Vorstandmitgliedes schriftlich oder Bekanntmachung in dem Wedel-Schulauer Tageblatt mindestens 1 Woche vor der Versammlung einberufen

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) nach Abschluß jeder Spielserie (30. Juni eines Jahres),
- c) zur Beschlußfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die zum Jahresbeginn einzuberufene Jahresversammlung wählt nach demokratischen Grundsätzen den Gesamtvorstand.
Wiederwahl ist zulässig.

Außergewöhnliche Anträge sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

Vorstand und Ausschüsse

§ 7

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen :

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Hauptkassierer
- d) Schriftführer
- e) Spieldauschußobmann
- f) Jugendleiter
- g) Schiedsrichterobmann

Dem Vorstand stehen folgende Ausschüsse zur Seite:

1. Spieldauschuß

Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus dem Obmann und Beisitzern. Der erste Beisitzer ist gleichzeitig Stellvertreter.

2. Jugendausschuß

Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus dem Jugendleiter und Beisitzern. Der erste Beisitzer ist gleichzeitig Stellvertreter.

Der Vorstand führt die Geschäfte auf Grund der beigefügten Geschäftsordnung.
Vorstand und Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
Der Vorstand hat jederzeit das Recht, weitere Posten zu besetzen.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
Im Falle der Verhinderung wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden oder Hauptkassierer, der 2. Vorsitzende vom Hauptkassierer oder Schriftführer vertreten.
Die Vertretung des Vereins durch den 1. und 2. Vorsitzenden soll durch § 4 der Geschäftsordnung keine Einschränkung erleiden.

Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 8

A. Jedes Mitglied hat die Pflichten:

1. den Verein nach außen hin würdig zu vertreten,
2. sich um alle Vereinsangelegenheiten zu kümmern und
3. die Mitgliederversammlung regelmäßig zu besuchen.

B. Jedes Mitglied hat das Recht:

1. Auskunft über jede Angelegenheit vom Vorstand zu bekommen,
2. an dem Fußballsport aktiv teilzunehmen und
3. seine Meinung zu Gehör zu bringen, sei es auf den Mitgliederversammlungen oder auf den Vorstands- oder Ausschusssitzungen.

Haftpflicht

§ 9

Der Verein haftet nicht für die Folgen der durch Leibesübungen entstehenden Unfälle und Sachbeschädigungen. Versicherungsschutz besteht nur im Rahmen des durch den HSB für alle Mitglieder abgeschlossenen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsvertrag.

Protokoll

§ 10

Über jede Versammlung ist Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderung

§ 11

Zur Änderung der Satzung sind mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der auf der ordnungsgemäß einberufenen Versammlung wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

Kassenwesen

§ 12

Die Vereinsausgaben sind durch Mitgliedsbeiträge, Spieleinnahmen und Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen zu bestreiten. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr, sowie notwendige Umlagen, bestimmt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Über die Stundung oder den Erlaß von Beiträgen, die Festsetzung eines Sonderbeitrages, der durch Sportart der Abteilung bedingt ist, entscheidet der Vorstand.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen. Dem Vorstand ist sofort, den Mitgliedern auf der Hauptversammlung, Bericht über die erfolgten Prüfungen zu erstatten.

Ältestenrat

§ 13

Der Ältestenrat besteht aus dem Obmann und 2 ordentlichen Mitgliedern. Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren, Berufungen gegen Ausschluß von der Mitgliedschaft werden hier entschieden.

Gemeinnützigkeit

§ 14

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Auflösung des Vereins

§ 15

Der Verein kann in außerordentlicher Mitgliederversammlung, die ohne weiteres beschlußfähig ist, mit einer 2/3 Mehrheit aufgelöst werden, wenn der Vorstand die vorliegenden Gründe stichhaltig hält. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Fußballverband, der es alsbald nur für die Förderung der gleichen gemeinnützigen sportlichen Zwecke zu verwenden hat.